

# Umweltministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 19 / 2006

---

**Gegenstand:**        **Novellierung der 1. BImSchV im Hinblick auf biogene Brennstoffe**

**Berichtersteller: BMU**

### Beschluss:

Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorin und -senatoren der Länder nehmen den Prüfbericht des Bundesumweltministers zu Top 20, Ziffer 4, der 66. UMK und das darin vorgeschlagene Verfahren zur Novelle der 1. BImSchV zur Kenntnis.

### Protokollerklärung der Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen:

Die Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, dass in der Novellierung der 1. BImSchV der Betreiberkreis zum Einsatz von Getreide in Kleinfeuerungsanlagen nicht auf den Bereich der Landwirtschaft beschränkt werden sollte. Abgeschlossene bzw. laufende Forschungsvorhaben zeigen, dass die technische Entwicklung der Anlagen durchaus die Einhaltung anspruchsvoller Emissionsgrenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erlaubt und eine Beschränkung somit nicht mehr sachgerecht zu begründen ist.

### Protokollerklärung des Landes Niedersachsen:

Zu Punkt B. 2. „*Senkung der Leistungsgrenze für überwachungspflichtige Anlagen*“ der Anlage zum Umlaufbeschluss Nr. 19/2006 wird im Hinblick auf den Vorschlag zur Herabsetzung der Leistungsgrenze auf 4 kW NWL für Kessel und 8 kW NWL für Einzelraumfeuerstätten Diskussionsbedarf gesehen.

### Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein:

Das Bundesumweltministerium wird gebeten, entsprechend seiner Ankündigung den Entwurf einer Änderungsverordnung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Behandlung in der Umweltministerkonferenz am 26./27. Oktober 2006 in Berlin möglich ist.

Protokollerklärung des Landes Thüringen:

Bei der Novellierung der 1. BImSchV im Hinblick auf die Zulassung von Getreide als Brennstoff sollen die Emissionsgrenzwerte des Stufenplans der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe berücksichtigt werden. Neben der Landwirtschaft ist für den agrargewerblichen Sektor die Getreideverbrennung ebenfalls zuzulassen. Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid und Staub bei Festbrennstoffen sollte nach Vorgaben der Richtlinie des BMU vom 12.06.2006 erfolgen (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien; hier Ziffer 4.3).